

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz „Eulenberg“ in Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am **02. Juli 2015** folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz Eulenberg, Ruhlsdorfer Str. 2, 16359 Biesenthal beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

1. Die Stadt Biesenthal ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Biesenthal, Flur 6, Flurstücke 224 und 225, welches als öffentlicher Veranstaltungsplatz, Festplatz Eulenberg, genutzt wird.
2. Soweit der Festplatz nicht für Zwecke der Stadt in Anspruch genommen wird, kann die Örtlichkeit auch an andere Nutzer für die Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Politische Kundgebungen sind ausgeschlossen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Festplatzes besteht nicht.

§ 2 Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Name und Anschrift des Veranstalters, Art und Ablauf der Veranstaltung oder Art der angebotenen Waren sowie Termin der Nutzung beim Amt Biesenthal-Barnim zu stellen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister.
2. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Festplatzes. Für städtische Veranstaltungen sowie Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen ortsansässiger Vereine erfolgt eine vorrangige Platzvergabe.
3. Die Stadt stellt lediglich den Veranstaltungsplatz zur Verfügung. Ein ggf. erforderlicher Wasseranschluss ist selbständig vom Nutzer bei den zuständigen Versorger (Stadtwerke Bernau) zu beantragen und abzurechnen. Ein benötigter Stromanschluss wird kostenpflichtig durch einen ortsansässigen Elektrobetrieb hergestellt. Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren erfolgt durch das Amt Biesenthal-Barnim.
4. Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Nutzungsentgelts und somit vom Nutzer sicherzustellen.
5. Für ausreichend Toilettenanlagen ist durch den Nutzer zu sorgen.
6. Untervermietungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Biesenthal zulässig.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung geregelt.

2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Stadt das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.
3. Die für öffentliche Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen.
4. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner durch die Nutzung keinen vermeidbaren Lärmbelästigungen, Behinderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Diese sind auf das für die Nutzung erforderliche Maß zu reduzieren.
5. Auf dem Festplatz sind alle Handlungen verboten, die eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies sind u.a. nicht genehmigte offene Feuer, das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen, das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Ableiten von Abwässern.

§ 4 Benutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des Festplatzes Eulenberg wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld oder Standgebühren erhoben werden oder ein Ausschank erfolgt.
2. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:
Nutzungsentgelt je Tag

a)	für Vereine und Organisationen ohne Gewinnerzielung und nicht kommerzielle Nutzung	kostenfrei
b)	Zirkusunternehmen, Schausteller	10 €
c)	Trödel-, Antik-, Flohmärkte (gewerblich)	50 €
d)	Großveranstaltungen	100 €
e)	für sämtliche andere Nutzungen (mit oder ohne Eintritt, Ausschank von Getränken, Verkauf von Essen usw.)	25 €
3. Für Aufbau- und Abbautage werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Stadt kann im vorab eine Kautions in Höhe von 100,00 € bis 1.000,00 € erheben. Gezahlte Kautions können mit Ansprüchen aus § 2, Abs. 3 oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen wie Ersatzvornahmen verrechnet werden.
5. Die Benutzungsgebühren sind nach Ende der Nutzung fällig und spätestens zwei Wochen nach der Benutzung auf das Konto der Stadt Biesenthal einzuzahlen oder bar in der Amtskasse zu begleichen.

§ 5 Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

1. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Amt Biesenthal-Barnim unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Festplatz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem Zustand bzw. schadlosem Zustand zurückzugeben.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück Festplatz Eulenberg verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
2. Die Nutzer tragen die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
3. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Stadt keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

§ 7 Hausrecht

1. Die Stadt Biesenthal oder die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht aus.
2. Verstoßen Nutzer gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, so kann Ihnen die Erlaubnis zur Nutzung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 03.07.2015

gez. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Benutzungs- und Entgeltordnung für den Festplatz „Eulenberg“ in Biesenthal** beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadt Biesenthal am 02.07.2015 wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 09 / 2015, 12. Jahrgang am 28.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 03.07.2015

gez. Nedlin
Amtdirektor